

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 25 • 23. Juni 2021

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch



karo-holz.ch



Gewinnen Sie einen **MEHRWERT** an Ihrer Liegenschaft mit einer sanften **SANIERUNG**.



Sie wünschen sich mehr Wohnfläche oder einen gemütlichen Balkon für die schönen Sommertage? Gerne erfüllen wir Ihre Wünsche. Passend zu Ihrem Objekt erstellen wir einen Anbau oder eine Aufstockung, die sich optimal integriert. Lassen Sie sich von unserem Handwerk begeistern.

Gerne beraten wir Sie vor Ort oder in unserer Ausstellung. Wir freuen uns auf Ihre telefonische Voranmeldung.

**KARL ROHRER AG**

Wichelstrasse 1

6072 Sachseln

041 660 30 44

info@karo-holz.ch



SCHREINEREI



ZIMMEREI



FENSTER



KÜCHEN

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Informationen aus dem Regierungsgebäude</b>	<b>1187</b>
<b>Regierungsrat</b>	<b>1190</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>1208</b>
Baudirektion	1208
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1209
Gesundheits- und Sozialdirektion	1212
Staatskanzlei	1214
<b>Handelsregister</b>	<b>1215</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>1218</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>1223</b>
Baugesuche	1223
Dallenwil	1225
Ennetbürgen	1226
Hergiswil	1227
<b>Zuschlag</b>	<b>1229</b>
<b>Landeskirchen</b>	<b>1231</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 26 erscheint am  
Mittwoch, den 30. Juni 2021

# INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

*Vorlage für Revision der Immobilienbewertung geht an den Landrat*

---

*Mit der Teilrevision des Steuergesetzes zur Erneuerung der Immobilienbewertung wird inskünftig ein einfacheres und transparenteres Bewertungsverfahren zum Einsatz gelangen. Nach 20 Jahren drängt sich eine Neubewertung der Liegenschaften nach aktuellen Landwerten auf. Der Regierungsrat hat die Vorlage nun zuhänden des Landrates verabschiedet.*

Das Anliegen nach einer Vereinfachung des Schätzungswesens ist im Kanton Nidwalden seit längerem ein Thema. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes zur Erneuerung der Immobilienbewertung soll in Zukunft ein schematisches und transparenteres Verfahren angewendet werden. Die neue Schätzungsmethode hat zum Ziel, objektive Bewertungen mit Parametern zu erstellen, die für jeden Grundstückbesitzer nachvollziehbar sind. Mit der Methodenänderung einher geht die notwendige Erneuerung der entsprechenden Software.

Bisher wurden nichtlandwirtschaftliche Grundstücke in der Regel aufgrund eines Augenscheins nach der sogenannten Mischwertmethode aus Real- und Ertragswert beurteilt. Neu soll je nach Grundstücks-kategorie entweder auf den Real- oder den Ertragswert abgestellt werden. Die Bewertung erfolgt aufgrund bereits vorhandener Daten wie Sachversicherungswerte und durch externe Experten zu ermittelnde Landwerte. Der Mietwert wird nach Kategorien in Prozenten des Grundstückswertes festgelegt. Ein Augenschein durch das Steueramt erübrigt sich deshalb in der Regel.

## **Regelmässige Überprüfung und keine versteckte Steuererhöhung**

Die der Beurteilung zugrundeliegenden Faktoren wie Landwerte, Kapitalisierungszinssätze und Mietwertansätze werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit soll auch gewährleistet werden, dass jeweils aktuelle Vermögenswerte für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern vorliegen.

Die bisherigen Güterschätzungen basieren auf Landwerten aus dem Jahr 2001. Aufgrund der Entwicklung der Landpreise wird die Neuurteilung zwangsläufig zu einer Erhöhung der Liegenschaftsvermögen und damit zu etwas höheren Vermögenssteuern führen. Um sicherzustellen, dass die Steuerrevision nicht zu einer Steuererhöhung führt, wird der Abzug auf selbstbewohnten Wohnliegenschaften von derzeit 30 Prozent auf 40 Prozent angehoben. Finanzdirektor Alfred Bossard: «Die Revision der Immobilienbewertung soll nicht als versteckte Steuererhöhung verstanden werden.»

---

Aufgrund Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind neben der Erhöhung des Eigenmietwertabzuges zwei weitere Elemente aus der Vorlage angepasst worden. So wird das besondere Rechtsmittel beibehalten und die Grundstücksbewertung auch in Zukunft als eigenständig anfechtbare Verfügung erlassen.

Weiter sollen die Bewertungsparameter und -grundsätze nicht in einer Weisung, sondern in einer Verordnung geregelt werden, wie dies von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden gewünscht wird. Der Regierungsrat hat die Teilrevision nun zuhänden des Landrats verabschiedet. Die Gesetzesänderung soll voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Nach fünf Jahren wird das kantonale Steueramt einen Wirkungsbericht zur Teilrevision erstellen.

**Landwirtschaftliche Grundstücke werden von Revision nicht tangiert**

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke bleiben von der Revision unberührt und werden weiterhin gemäss den für die bundesrechtlichen Schätzungen geltenden Vorschriften nach dem landwirtschaftlichen Ertragswert bewertet.

Stans, 16. Juni 2021

*Im August 2021 starten die Arbeiten zur hindernisfreien Ausgestaltung der Bushaltestelle Hansmatt in Stans, für welche der Kanton zuständig ist. Gleichzeitig wird in diesem Strassenbereich die Sicherheit für Fussgänger und Velofahrende erhöht. Die Kosten dafür betragen rund 310'000 Franken.*

Rund 70 Bushaltekanten im Kanton Nidwalden werden bis Ende 2023 hindernisfrei gestaltet. Ziel ist es, dass Menschen mit einer Behinderung oder mobilitätseingeschränkte Personen in der Lage sind, den öffentlichen Verkehr autonom und benachteiligungsfrei zu benutzen. So sieht es das Behindertengleichstellungsgesetz vor. Zu den anzupassenden Bushaltekanten gehört auch die Haltestelle Hansmatt in Stans, bei welcher der Kanton als Eigentümer in der Pflicht steht. Um Synergien zu nutzen, sollen Anpassungen von Haltestellen wenn immer möglich im Rahmen von Strassenbauprojekten oder Belagssanierungen erfolgen. Im August 2021 wird es soweit sein, nachdem im Rahmen der öffentlichen Auflage keine Einwendungen eingegangen sind und der Regierungsrat das Projekt mit Gesamtkosten von rund 310'000 Franken genehmigt hat.

Der Umbau der Haltestelle beinhaltet einen Randabschluss mit Sonderbordstein. «Mit der Absenkung der Busse an der Haltekante wird ein ebenerdiger und somit barrierefreier Einstieg für Fahrgäste ermöglicht», erklärt Baudirektor Josef Niederberger. Daneben sollen die mangelhafte Betonplatte, auf welcher der Bus anhält, ersetzt sowie Optimierungen im Trottoirbereich vorgenommen werden. Zur Verbesserung der Ausfahrtsradien der Busse aus der Haltestelle wird die Rampe des Radwegs um einige Meter verschoben. Parallel zum Umbau werden Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrenden umgesetzt. Konkret sind eine Mittelinsel bei der Fussgängerquerung sowie zwei Absenkungen der Randsteine geplant, damit Velos direkt zur Überbauung Hansmatt beziehungsweise auf den Radstreifen gelangen. Zusätzlich sind Anpassungen bei den Strassenmarkierungen und im Bereich der Beleuchtung vorgesehen. Die Umbauarbeiten dauern voraussichtlich bis Oktober 2021. Zeitweise folgt in diesem Bereich auf der Stansstaderstrasse eine temporäre Verkehrsführung.

Neben der Haltestelle Hansmatt in Stans ist der Kanton im Grundsatz auch für die Bushaltestellen Unterfeld in Buochs und Kreuzstrasse in Stans zuständig, wobei sich letztere zusätzlich im Nationalstrassenperimeter befindet. Die beiden Haltestellen sollen im Rahmen von Strassenbauprojekten ebenfalls angepasst werden.

Für Haltestellen, die sich im Innerortsbereich auf Kantonsstrassen oder an Gemeindestrassen befinden, sind die Gemeinden zuständig.

Stans, 18. Juni 2021

## Jagdbetriebsvorschriften 2021

vom 15. Juni 2021<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### I. JAGDLEHRGANG, JAGDPRÜFUNG

#### § 1 Jagdlehrgang

<sup>1</sup> Der nächste Jagdlehrgang beginnt im Mai 2023 und dauert ein Jahr.

<sup>2</sup> Interessierte Personen haben sich bis spätestens am 15. März 2023 mit dem amtlichen Anmeldeformular beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei (Amt) anzumelden.

#### § 2 Jagdprüfung 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Die Jagdprüfung findet bei Bedarf jährlich statt.

<sup>2</sup> Sie kann erst nach der Absolvierung des Jagdlehrgangs abgelegt werden.

#### § 3 2. Anmeldung

<sup>1</sup> Anmeldungen zur Jagdprüfung haben bis spätestens am 31. Dezember 2021 mit dem amtlichen Formular beim Amt zu erfolgen. Ihnen ist die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.

<sup>2</sup> Eine Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn die Gebühr spätestens bei Ablauf der Anmeldefrist dem Amt überwiesen worden ist.

# 841.111

---

## § 4 Durchführung

<sup>1</sup> Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung werden nach den Vorschriften von Art. 10 kJSG<sup>2</sup> und der Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV)<sup>3</sup> durchgeführt.

<sup>2</sup> Ort und Beginn des Jagdlehrganges und der Jagdprüfung werden den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

## II. JAGDBERECHTIGUNG, PATENTGEBÜHREN

### § 5 Gesuch

<sup>1</sup> Wer im Kanton Nidwalden zur Jagd zugelassen werden will, hat beim Amt zusammen mit dem amtlichen Gesuchformular die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. den Jagdfähigkeitsausweis, sofern dieser nicht im Kanton Nidwalden erworben worden ist; und
2. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, für Personen- und Sachschäden je Schadenfall mit mindestens 2 Mio. Franken versichert zu sein.

<sup>2</sup> Wird der Treffsicherheitsnachweis gemäss § 11 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV)<sup>4</sup> mit dem amtlichen Gesuchformular beim Amt eingereicht, müssen die jagdberechtigten Personen diesen bei der Jagd nicht auf sich tragen.

### § 6 Erteilung der Jagdberechtigung

<sup>1</sup> Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird das Jagdpatent erteilt, wenn sie:

1. die Bedingungen zur Jagdberechtigung erfüllen; und
2. die Patenttaxen fristgerecht einbezahlt haben.

<sup>2</sup> Das Patent wird mit den Beilagen vom Amt mit Briefpost zugestellt.

### § 7 Duplikat

<sup>1</sup> Jagdausübende, die ihren Jagdfähigkeitsausweis verloren haben, sind verpflichtet, rechtzeitig beim Amt die Ausfertigung eines Duplikates zu beantragen.

<sup>2</sup> Für ein Duplikat ist eine Gebühr von Fr. 40.- zu entrichten.

## § 8 Reduzierte Anzahl von Hochjagdpatenten

<sup>1</sup> Zur Beruhigung des Jagdbetriebes wird die Zahl der Hochjagdpatente beschränkt.

<sup>2</sup> Im Jahr 2021 erhalten nur Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit einem ungeraden Geburtsjahr das Hochjagdpatent.

## § 9 Patentgebühren

Die Patentgebühren betragen:

1. Hochjagd:
  - a) Grundtaxe für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner (einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand) Fr. 350.-
  - b) Grundtaxe für übrigen Personen (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'800.-
  - c) je erlegte Gämse Fr. 60.-
  - d) je erlegten Rothirsch (Stier/Spiesser) Fr. 3.-/kg
2. Niederjagd (Grundtaxe inklusive freigegebene Tiere):
  - a) für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner ohne Hochjagdpatent (einschliesslich Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand) Fr. 285.-
  - b) für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner mit Hochjagdpatent Fr. 255.-
  - c) übrigen Personen ohne Hochjagdpatent (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'885.-
  - d) übrigen Personen mit Hochjagdpatent (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'855.-
3. Winterjagd:
  - a) für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner Fr. 50.-
4. Hochjagd ohne Gämsabschuss (Hege- und Regulationsjagd auf Rothirsche sowie auf Murmeltiere):
  - a) für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner während der Hochjagdzeit, einschliesslich Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand. Fr. 200.-



## III. WILDKONTROLLSTELLEN, JAGDFELDSCHIESSPLÄTZE

### § 10 Wildkontrollstellen

<sup>1</sup> Amtliche Kontrollstellen und Kontrollorgane sind:

1. bei der Fahrzeughalle beim Strasseninspektorat, Kreuzstrasse 6, 6370 Stans:
  - a) Bieri Fabian, Buochserstrasse 90, 6375 Beckenried;
  - b) Hermann Hans Jost, Rotzbergstrasse 20, 6362 Stansstad;
  - c) Kaufmann Matthias, Riedenstrasse 13A, 6370 Oberdorf NW;
  - d) May Luca, Seestrasse 4, 6375 Beckenried;
  - e) Scheuber Thade, Dürrlacher, 6372 Ennetmoos;
  - f) Schneider Beat, Seestrasse 112, 6052 Hergiswil;
  - g) Schneider Raffael, Seestrasse 115, 6052 Hergiswil;
  - h) Schumacher Franz Jürg, Klewenstrasse 5, 6373 Ennetbürgen;
  - i) Virchow Peter Florian, Am Schützengraben 16, 6374 Buochs;
2. beim Stall Hostatt, Oberdorf in Beckenried:
  - a) Gander Adolf, Nidertistrasse 16, 6375 Beckenried;
3. beim Gemeindewerkhof, Werkhofstrasse 4 in Hergiswil:
  - a) Mathis Robert, Idyllweg 2, 6052 Hergiswil;
4. beim Vorderfell 1 in Oberrickenbach:
  - a) Mathis Alois, Vorderfell 1, 6387 Oberrickenbach (079 426 28 41);
  - b) Mathis René, Allmendstr. 13, 6387 Oberrickenbach (079 435 57 79).

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit der Wildkontrolleure bei den Kontrollstellen Oberrickenbach, Hergiswil oder Beckenried ist eine andere amtliche Kontrollstelle aufzusuchen.

<sup>3</sup> Auf der Hochjagd sind vom 1.-4. September nur die Kontrollstellen Stans und Oberrickenbach geöffnet. Ab dem 6. September ist nur noch die Kontrollstelle Stans geöffnet.

<sup>4</sup> Auf der Niederjagd sind ab dem 21. Oktober nur die Kontrollstellen Stans und Oberrickenbach geöffnet. Ab dem 25. Oktober ist nur noch die Kontrollstelle Stans geöffnet.

## § 11 Kontrollzeiten

Die Kontrollzeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Hochjagd 20.00-21.00 Uhr;  
in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00-11.45 Uhr (**die Mittagkontrolle ist nur gegen Voranmeldung besetzt**; Tel. 041 618 44 80);
2. Niederjagd 19.00-20.00 Uhr;  
in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00-11.45 Uhr (**die Mittagkontrolle ist nur gegen Voranmeldung besetzt**; Tel. 041 618 44 80).

## § 12 Treffsicherheitsnachweis mit der Jagdwaffe 1. Allgemein

<sup>1</sup> Der Treffsicherheitsnachweis erfolgt pro Jagdjahr nach dem Standard der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK).

<sup>2</sup> Für den Treffsicherheitsnachweis sind erforderlich:

1. beim Kugelprogramm:
  - a) 1 Passe zu 4 Schuss auf eine stehende Reh- oder Gamscheibe mit 10er-Wertung;
  - b) Distanz mindestens 100 m;
2. beim Schrotprogramm:
  - a) 1 Passe zu 4 Schuss auf 3-teilige Kippscheibe (Hase/Fuchs/Reh) in Bewegung oder auf Rollhase;
  - b) Distanz max. 30 m.

<sup>3</sup> Der Treffsicherheitsnachweis ist mit einer für die Jagd erlaubten Waffe zu erbringen; er kann auch nur für jene Jagdwaffenart (Kugelbüchse / Schrotflinte) erfüllt werden, mit der die Jagd ausgeübt wird.

## § 13 2. Nachweis

<sup>1</sup> Der Treffsicherheitsnachweis ist erfüllt, wenn bei einer Passe zu 4 Schuss:

1. im Kugelprogramm ein Mindestwert von 8 bei jedem Schuss erzielt;
2. im Schrotprogramm bei jedem Schuss die vordere und/oder die mittlere Kippscheibe getroffen wird.

<sup>2</sup> Er ist von der Schützin oder dem Schützen sowie der Standaufsicht zu unterzeichnen und ist für das aktuelle Jagdjahr gültig.

# 841.111

---

## § 14 3. Wiederholung

<sup>1</sup>Das Kugel- und das Schrotprogramm können wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.

<sup>2</sup>Der Beginn einer Passe ist vor dem 1. Schuss anzukündigen.

## § 15 4. Ort

<sup>1</sup>Der Treffsicherheitsnachweis kann auf einem bewilligten Jagd-Feld-schiessplatz in der Schweiz absolviert werden, wie insbesondere:

1. Stans, Studenhütte;
2. Lungern, Brünig Indoor;
3. Engelberg, Jagdschiessanlage;
4. Muotathal, Selgis Shooting;
5. Entlebuch-Ebnet, Felder-Jagdhof;
6. Wassen, Jagdschiessanlage „Standel“;
7. Emmen, Schiesssport-Anlage Hüslenmoos.

<sup>2</sup>Kontrollschüsse mit Jagdwaffen ist auf dem folgenden, bewilligten Jagd-Feldschiessplatz zulässig:

1. Oberrickenbach, Fellboden.

## IV. AUSÜBUNG DER JAGD

### § 16 Jagddauer

Die Jagdausübung wird auf folgende Zeiten befristet:

1. Hochjagd
  - a) Rothirsch 1.-22. September
  - b) Gämse 3.-22. September
  - c) Wildschwein 1.-22. September
  - d) Murmeltier 1.-22. September
  - e) Dachs 1.-22. September
  - f) Fuchs 1.-22. September
2. Niederjagd
  - a) Reh 15. Oktober bis 2. November
  - b) Wildschwein 15. Oktober bis 30. November
  - c) Schneehase 15. Oktober bis 30. November
  - d) Dachs 15. Oktober bis 30. November
  - e) Fuchs 15. Oktober bis 30. November
  - f) weitere jagdbare Tiere 15. Oktober bis 30. November  
gemäß § 17

3. Winterjagd
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) Dachs                                 | 1. Dezember bis 15. Januar |
| b) Wildschwein                           | 1. Dezember bis 31. Januar |
| c) Fuchs                                 | 1. Dezember bis 31. Januar |
| d) weitere jagdbare Tiere<br>gemäss § 17 | 1. Dezember bis 31. Januar |
4. Schusszeiten sind wie folgt begrenzt:
- |            |                         |                         |
|------------|-------------------------|-------------------------|
| Hochjagd   | 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr | (1. bis 20. September)  |
|            | 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr | (21. bis 22. September) |
| Niederjagd | 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr | (Sommerzeit)            |
|            | 06.00 Uhr bis 18.30 Uhr | (Winterzeit)            |
| Winterjagd | 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr |                         |

### **§ 17 Niederjagd, Winterjagd**

Für die Niederjagd und die Winterjagd werden zusätzlich die folgenden Tierarten freigegeben:

1. Marderhund;
2. Waschbär;
3. Baumarder;
4. Steinmarder;
5. verwilderte Hauskatze;
6. Kolkrabe;
7. Rabenkrähe;
8. Elster;
9. Eichelhäher;
10. verwilderte Haustauben;
11. Stockente;
12. Kormoran, Haubentaucher, Blässhuhn.

### **§ 18 Schontag**

Während der Niederjagd vom 15. Oktober bis 3. November ist jeweils mittwochs Schontag mit gänzlichem Jagdverbot.

### **§ 19 Fahrverbot**

Der Maschinenweg Alboden-Oberst Hütti auf dem Gebiet der Gemeinde Wolfenschiessen darf zu Jagdzwecken auf Grund der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung vom 15. November 2004 nicht befahren werden.

## 841.111

---

<sup>2</sup>In den eidgenössischen Jagdbanngeländen Huetstock und Bannalp-Walenstöcke gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

### § 20            **Höchstzahlen**

<sup>1</sup>Die zulässige Höchstzahl der Tiere, die von einer jagdberechtigten Person erlegt werden dürfen, wird wie folgt festgelegt:

1. Rothirsch  
unbeschränkte Anzahl, unter Vorbehalt von § 21;
2. Gämse  
gemäss § 22;
3. Murmeltier  
1 Murmeltier, unter Vorbehalt von § 25;
4. Reh  
gemäss § 23;
5. Wildschwein  
unbeschränkte Anzahl, unter Vorbehalt von § 24;
6. Schneehase  
1 Schneehase.

<sup>2</sup>Für die Bejagung von Haarraubwild, Raubzeug, Stockenten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran bestehen keine Höchstzahlen.

### § 21            **Abschussregelungen**

#### **1. Rothirsch**

<sup>1</sup>Auf der Hoch-, Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand sind 87 Stück Rothirsche zum Abschuss frei, davon 23 Stück Stiere (inklusive Spiesser) sowie 64 Stück Kahlwild (inkl. Kälber beider Geschlechter).

<sup>2</sup>Jagdberechtigte, denen der Abschuss von Rothirschen während der Hochjagd zusteht, haben die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 1. - 2. September: Nur Ansitzjagd auf Hirschkuh, Kalb und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 3 - 7;
2. 3. - 6. September: Nur Ansitzjagd auf Stier, Spiesser, Hirschkuh, Kalb und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 3 - 7;
3. 18. - 22. September: Hirschkuh, Kalb und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 3 - 7.

<sup>3</sup>Am 1. - 6. September ist nur die Ansitzjagd auf den Rothirsch gestattet. An den übrigen Tagen im September ist sowohl die Ansitz- als auch die Drückjagd gestattet.

<sup>4</sup> Die milchtragende, führende Hirschkuh ist geschützt und nicht jagdbar (ausgenommen nach dem Erlegen ihres Kalbes).

<sup>5</sup> Wer die Jagd auf Rothirsch ausüben will, hat sich ab dem 8. September täglich vor Jagdbeginn über die Telefonnummer 041 618 44 98 (Telefonbeantworter) über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent zu informieren.

<sup>6</sup> Ist die Jagd auf Hirsch, Spiesser, Hirschkuh, Schmaltier sowie Kalb erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

<sup>7</sup> Die Justiz- und Sicherheitsdirektion entscheidet über die Durchführung einer Hege- und Regulationsjagd im Wintererstand. Diese wird im Amtsblatt vom Mittwoch, 13. Oktober 2021 publiziert.

## **§ 22            2. Gämse**

<sup>1</sup> Auf der Hochjagd sind 60 Stück Gämswild zum Abschuss frei, davon 16 Stück Gämsböcke und 20 Stück Galtgeissen sowie 24 Stück Gämjsährlinge beider Geschlechter.

<sup>2</sup> Jagdberechtigten, denen der Abschuss von Gämswild zusteht, haben Anrecht auf maximal 1 Gämse.

<sup>3</sup> Die Jagd auf Gämswild dauert vom 3. - 22. September.

<sup>4</sup> Die milchtragende, führende Gämjsgeiss ist geschützt und nicht jagdbar.

<sup>5</sup> Wer die Jagd auf Gämswild ausüben will, hat sich ab dem 4. September täglich vor Jagdbeginn über die Telefonnummer 041 618 44 98 (Telefonbeantworter) über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent pro Kategorie (Bock, Galtgeiss und Jährlinge) zu informieren.

<sup>6</sup> Ist die Jagd auf die Gämjsböcke, die Galtgeiss und die Gämjsährlinge (beider Geschlechter) erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

<sup>7</sup> Erlegtes Gämswild ist am Erlegungstag einer amtlichen Kontrollstelle vorzuweisen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Wildhut zu benachrichtigen.

## **§ 23            3. Rehe**

<sup>1</sup> Jagdberechtigte ohne Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd wahlweise 1 adultes Reh und 1 Rehkitz oder 2 Rehkitze erlegen.

## 841.111

---

<sup>2</sup> Jagdberechtigte mit Hochjagdpatent (mit oder ohne Gämsabschuss) dürfen während der Niederjagd 1 weibliches adultes Reh oder 2 Rehkitz erlegen. Wird als erstes ein adultes Reh erlegt, ist das Jagdkontingent auf Rehwild erfüllt.

<sup>3</sup> Für die Niederwildjägerinnen und -jäger mit und ohne Hochjagdpatent ist der Markenaustausch gemäss § 25 kJSV<sup>4</sup> erlaubt.

### **§ 24 4. Wildschweine**

<sup>1</sup> Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen jagdbar.

<sup>2</sup> Erlegt eine jagdberechtigte Person ein Wildschwein, ist unverzüglich die Wildhut zu benachrichtigen. Es ist der Wildhut in der Schwarte vorzuweisen.

<sup>3</sup> Die jagdberechtigte Person hat auf eigene Kosten vom erlegten Tier eine Trichinenschau zu veranlassen. Ist dessen Probe negativ, darf dessen Fleisch verzehrt werden; positive Proben sind unverzüglich der Wildhut zu melden.

<sup>4</sup> Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) ist verboten.

### **§ 25 5. Murmeltier**

<sup>1</sup> Im Sinne einer Hegemassnahme werden vom 1. - 22. September Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben; davon ausgenommen sind die eidgenössischen Jagdbanngebiete Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie das kantonale Wildasyl Schwalmis.

<sup>2</sup> Als Regulierungsmassnahme sind auf dem Alpriesland der Mattalp im kantonalen Wildasyl Schwalmis Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben.

<sup>3</sup> Erlegte Murmeltiere sind der amtlichen Kontrollstelle sauber ausgeweidet vorzuweisen (Art. 20 Abs. 2 und 3 der eidgenössischen Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle [VSFK]<sup>5</sup>). Ausgenommen sind Murmeltiere, die ausschliesslich für die eigene private häusliche Verwendung zerteilt, zerlegt oder verarbeitet werden.

### **§ 26 Hegeabschüsse**

<sup>1</sup> Jagdberechtigte, die ein schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild erlegen, erhalten die Wildmarke zurückerstattet.

<sup>2</sup> Als schwache Tiere gelten (ausgeweidet inkl. Haupt):

1. adulte Gämsen bis 13 kg (ausgenommen milchtragende Gämse);
2. Gämjsjährlinge (beider Geschlechter) bis 10 kg;
3. adulte Rehe bis 11 kg;
4. Rehkitze bis 8 kg.

<sup>3</sup> Krankheitsverdächtige Tiere sind unverzüglich mit Geräusch (Herz, Lunge, Leber, Milz und Nieren) der Wildhut abzugeben.

### **§ 27 Eidgenössische Jagdbanngebiete Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie kantonales Wildasyl Schwalmis**

<sup>1</sup> Die ordentliche Jagd ist in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie im kantonalen Wildasyl Schwalmis untersagt.

<sup>2</sup> Kritische Abgrenzungen im Gelände sind gelb markiert.

<sup>3</sup> Die Wanderwege zwischen Firnhütt/Eggeligrat und Brunniswald dürfen mit entladener Waffe begangen werden.

### **§ 28 Jagdgebiet Trüebsee/Jochpass**

<sup>1</sup> In dem mit Beschluss des Bundesrats vom 20. November 2013 aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock entlassenen Gebiet Trüebsee/Jochpass ist diese Jagdsaison jeweils am Samstag Schontag.

<sup>2</sup> Die Alpstrasse Engelberg/Gerschnialp (Bobbahn) darf bis Parkplatz Talstation Älplerseil befahren werden.

### **§ 29 Abschusskontrolle**

Wer gemäss § 39 Abs. 3 kJSV die Abschusskontrolle nicht rechtzeitig abliefern und wer unvollständige oder falsche Angaben macht, hat eine Gebühr von Fr. 100.- zu bezahlen.

### **§ 30 Nachsuche**

<sup>1</sup> Zur Nachsuche zugelassen sind einzig Schweisshundeführerinnen oder Schweisshundeführer, welche die Bewilligung gemäss § 33a kJSV<sup>4</sup> erhalten haben.

<sup>2</sup> Die Nachsuchegruppe des Patentjägervereins Nidwalden führt eine Pikettliste, auf der die zur Verfügung stehenden Schweisshundeführerinnen oder Schweisshundeführer mit Telefonnummer und den zur Verfügung stehenden Piketttagen aufgeführt sind.



# 841.111

---

## § 31 Ansitzeinrichtungen

<sup>1</sup> Für bewilligungsfreie Ansitzeinrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen;
2. es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden;
3. die Ansitzeinrichtungen sind mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer der Erstellerin oder des Erstellers zu kennzeichnen;
4. nicht besetzte Hoch- oder Bodensitze müssen für jede jagdberechtigte Person jederzeit zugänglich sein. Die Erstellerin oder der Ersteller kann keinen vorrangigen Benutzeranspruch geltend machen.

<sup>2</sup> Nicht bezeichnete Einrichtungen können von den Wildschutzorganen entfernt und eingezogen werden.

## V. IRRTUMSABSCHUSS

### § 32 Grundsatz

<sup>1</sup> Als Irrtumsabschuss gilt das folgende, irrtümlich erlegte Wild:

1. auf der Hochjagd der Abschuss:
  - a) einer milchtragenden Hirschkuh (ohne Kalb);
  - b) eines Stieres mit mehreren Enden anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
  - c) eines Spiessers anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
  - d) ein Gämswild der falschen Kategorie;
  - e) einer milchtragenden Gämsegeiss;
  - f) eines Gämskitzes;
  - g) einer milchtragenden Bache;
2. auf der Niederjagd der Abschuss:
  - a) eines Rehbocks anstelle einer Rehgeiss oder eines Rehkitzes;
  - b) einer Rehgeiss anstelle eines Rehkitzes;
  - c) Abschuss eines zweiten Rehbocks;
  - d) eines überzähligen Rehs auf der Gruppenjagd;
  - e) eines Feldhasen anstelle eines Schneehasen;
  - f) eines Iltis anstelle eines Marders;
  - g) einer Schwimm- oder Tauchente, die gemäss § 17 nicht jagdbar ist;
  - h) einer milchtragenden Bache;

3. auf der Winterjagd der Abschuss:
- eines Iltis anstelle eines Marders;
  - eines Dachses;
  - einer Schwimm- oder Tauchente, die gemäss § 17 nicht jagdbar ist;
  - einer milchtragenden Bache.

<sup>2</sup> Ein irrtümlich erlegtes Wild verbleibt im Besitze der Erlegerin oder des Erlegers.

### § 33 Kontrolle

<sup>1</sup> Ein irrtümlich erlegtes Wild ist gleichentags der Wildhut oder einer amtlichen Kontrollstelle vorzuweisen.

<sup>2</sup> Wer ein nicht jagdbares Wild erlegt, hat dies umgehend der Wildhut zu melden und ihr das Wild vorzuweisen.

### § 34 Wertersatz

<sup>1</sup> Für irrtümlich erlegtes Wild ist folgender Wertersatz zu entrichten:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | für eine milchtragende Hirschkuh (ohne Kalb)  | Fr. 350.- |
| 2.  | für einen Spiesser mit Spiessen unter 25 cm je kg   | Fr. 5.-   |
| 3.  | für einen Spiesser mit Spiessen über 25 cm je kg  | Fr. 7.-   |
| 4.  | für einen Stier mit mehreren Enden je kg  | Fr. 9.-   |
| 5.  | für einen Rothirsch anstelle eines Rehs oder einer Gämse je kg                                    | Fr. 12.-  |
| 6.  | für ein Reh oder eine Gämse anstelle eines Rothirsches  | Fr. 450.- |
| 7.  | für ein Gämsskitz   | Fr. 50.-  |
| 8.  | für eine milchtragende Gämssgeiss   | Fr. 100.- |
| 9.  | für eine adulte Gämse anstelle eines Bock- oder Geissjärlings                                     | Fr. 200.- |
| 10. | für einen Bock- oder Geissjärling anstelle einer adulten Gämse                                    | Fr. 100.- |
| 11. | für einen Gämssbock anstelle einer Gämssgeiss   | Fr. 200.- |
| 12. | für eine Gämssgeiss anstelle eines Gämssbocks   | Fr. 200.- |
| 13. | für eine Rehgeiss, ein Schmalreh oder einen Rehbock bis 15 kg anstelle eines Rehkitzes            | Fr. 50.-  |
| 14. | für eine Rehgeiss, ein Schmalreh oder einen Rehbock über 15 kg bis 17 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 100.- |
| 15. | für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock über 17 kg anstelle eines Rehkitzes               | Fr. 150.- |

## 841.111

---

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 16. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd unter 12 kg                            | Fr. 200.- |
| 17. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 12 kg bis 16 kg                   | Fr. 250.- |
| 18. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 16 kg                             | Fr. 300.- |
| 19. | der Abschuss eines markierten Schalenwildes (Ohrenmarken gelten als nicht markiert) | Fr. 950.- |
| 20. | für einen Feldhasen anstelle eines Schneehasen                                      | Fr. 80.-  |
| 21. | für einen Iltis anstelle eines Marders  | Fr. 50.-  |
| 22. | für einen Dachsch   | Fr. 80.-  |
| 23. | für eine nicht jagdbare Schwimm- oder Tauchente                                     | Fr. 50.-  |
| 24. | für eine milchtragende Bache je kg  | Fr. 7.-   |

<sup>2</sup> Irrtumsabschüsse nach Abs. 1 Ziff. 3-6, 8-12 sowie 14-19 werden nach Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 18 Abs. 3 kJSG<sup>2</sup> registriert.

### § 35 Einziehen von Haupt samt Trophäe

Das Haupt samt Trophäe wird durch das Kontrollorgan eingezogen, wenn:

1. die Spiesse beim Schmalspiesser eine Länge von mehr als 25 cm aufweisen oder das Geweih mehrere Enden hat;
2. die Gämskrickel:
  - a) bei der Gämseiss eine Länge von mehr als 18 cm;
  - b) beim Gämbock eine Länge von mehr als 20 cm aufweisen;
3. die Stangenlänge beim Rehbock mehr als 7 cm misst.

## VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 36 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Jagdbetriebsvorschriften werden nach Art. 40 ff. kJSG<sup>2</sup> bestraft.

### § 37 Inkrafttreten

Diese Jagdbetriebsvorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten der Jagdbetriebsvorschriften 2022.

Stans, 15. Juni 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Othmar Filliger*

Landschreiber

*Armin Eberli*

---

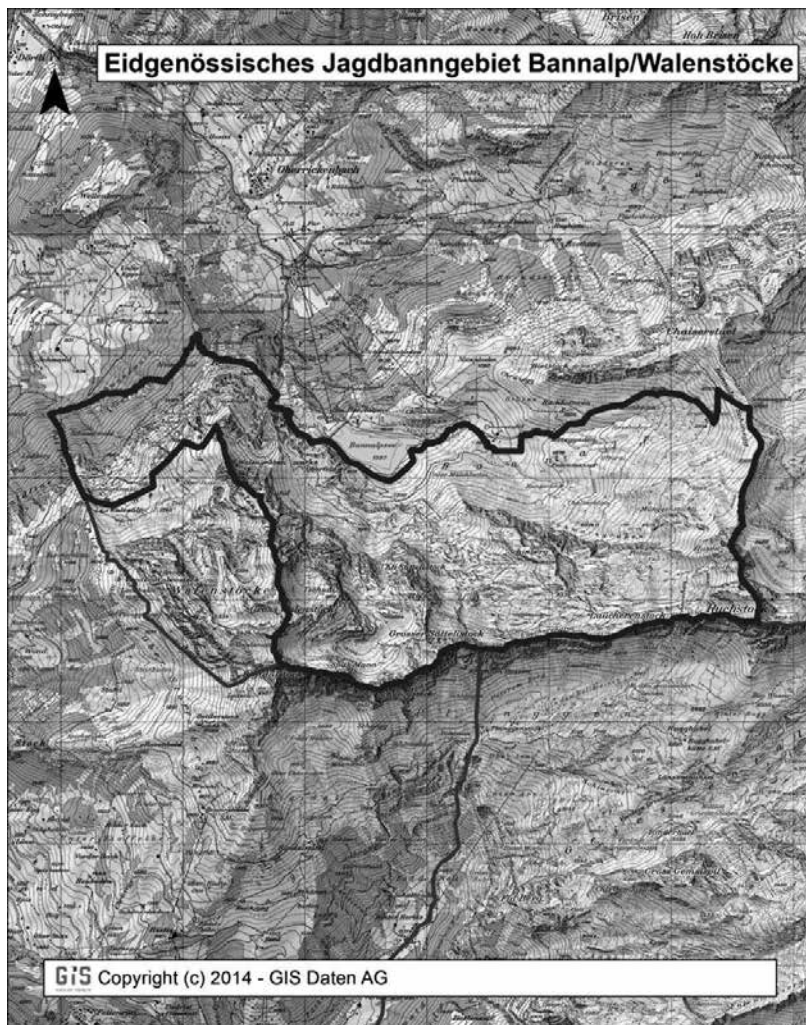
<sup>1</sup> A 2021, 1190

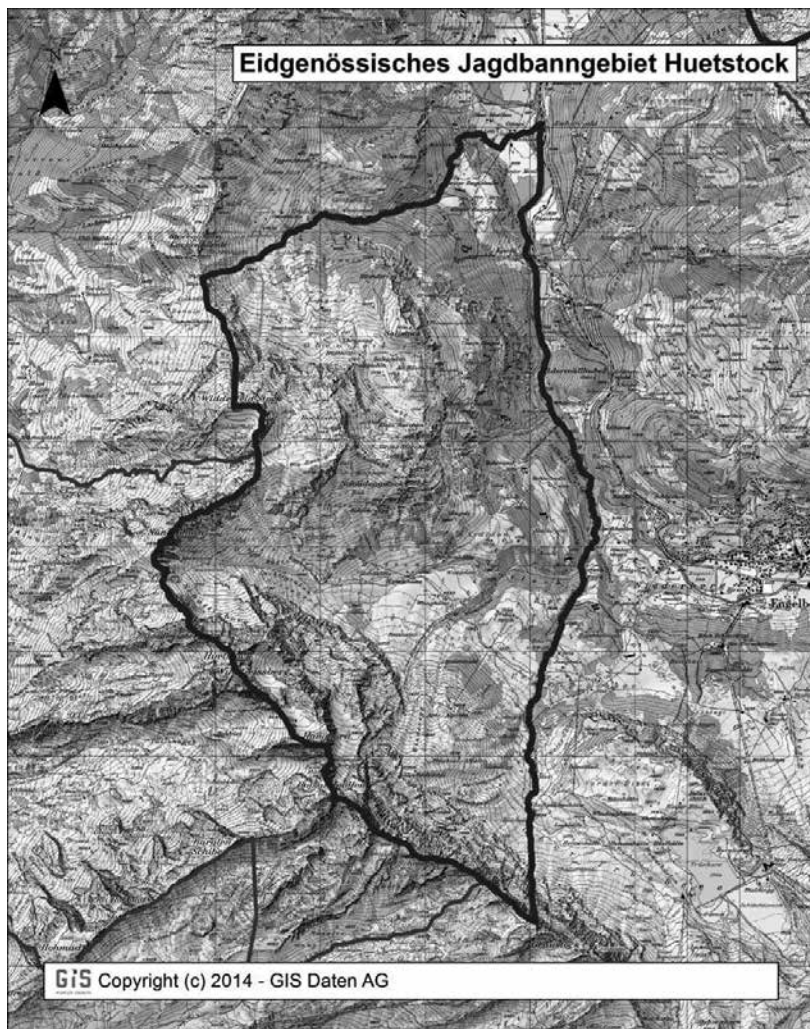
<sup>2</sup> NG 841.1

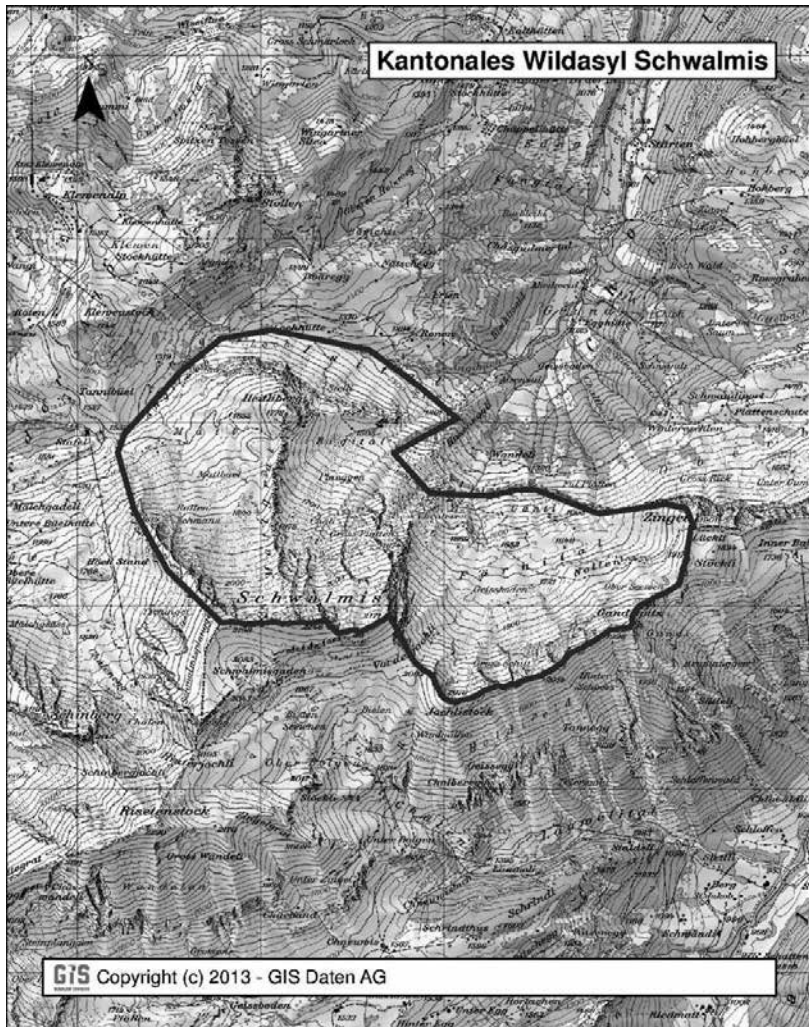
<sup>3</sup> NG 841.12

<sup>4</sup> NG 841.11

<sup>5</sup> SR 817.190







# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## **Baudirektion**

*Amt für Mobilität*

---

### **Öffentliche Planaufgabe**

#### **Ausführungsprojekt**

##### **Beckenried. KH3 km 14.25, Instandsetzung Brücke Lielibach**

Die Brücke über den Lielibach in Beckenried wird altersbedingt instandgesetzt. Mit der Instandsetzung soll das Bauwerk die geplante Restnutzungsdauer von 50 Jahren erfüllen.

In Anwendung von Art. 31 des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz) wird das Ausführungsprojekt Instandsetzung Brücke Lielibach vom **23.06.2021 bis 23.07.2021** öffentlich aufgelegt.

Die entsprechenden Planunterlagen zum Projekt können bei der Gemeindeverwaltung Beckenried, Emmetterstrasse 3, 6375 Beckenried, sowie bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden.

Einwendungsberechtigt sind Personen, die durch das Projekt oder den darin enthaltenen Baulinien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

Einwendungen gegen das Projekt sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, einzureichen.

Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat.

**BAUDIREKTION NIDWALDEN**

**AMT FÜR MOBILITÄT**



### Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Ennetmoos

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

#### **Gemeinde Ennetmoos**

##### **Quartierstrasse Eimatt**

Einmünder Kernserstrasse bis Ende Industriegebiet (Parzelle 825)

Beide Fahrtrichtungen

Zonensignal Tempo 30 (Vorderseite)                      Signal Nr. 2.59.1

Zonensignal Tempo 30 Ende (Rückseite)                Signal Nr. 2.59.2

##### **Quartierstrasse Juch**

Einmünder Strasse zur Liegenschaft Parzelle 31 bis Quartierstrasse Eimatt

Beide Fahrtrichtungen

Zonensignal Tempo 30 (Vorderseite)                      Signal Nr. 2.59.1

Zonensignal Tempo 30 Ende (Rückseite)                Signal Nr. 2.59.2

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

---

**Verfügung:**

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Beckenried

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

**Gemeinde Beckenried****Rütenenstrasse**

Knoten Boden bis Hinter Erlibach

In beide Fahrtrichtungen

Signal Höchstgeschwindigkeit 40 km/h

Signal Nr. 2.30

Signal Parkieren verboten

Signal Nr. 2.50

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

**Verkauf pyrotechnischer Gegenstände  
(1. August-Feuerwerk)**

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnung bewilligungspflichtig.

Entsprechende Gesuche sind schriftlich an die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, Kantonspolizei, Kreuzstrasse 1, Postfach 1242, 6371 Stans zu richten. Gesuchsformulare können unter [www.nw.ch/kapo](http://www.nw.ch/kapo) > Dienstleistungen bezogen werden. Die für den Detailhandel ausgestellte Bewilligung gilt nur für den Kanton Nidwalden.

Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz bzw. dessen Verordnung werden mit Gefängnis oder Busse bestraft.

## Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

---

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Christa Durrer (geboren am 14. März 1995, von Kerns OW)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Dentalhygienikerin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 17. Juni 2021

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Judith Lüchinger (geboren am 17. November 1985, von Rickenbach LU)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Dentalhygienikerin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 21. Juni 2021

## Staatskanzlei

Staatskanzlei

---

Die Büros und Schalter der **Staatskanzlei** am Dorfplatz 2, Regierungsgebäude, Stans, bleiben am **Montag, 28. Juni 2021**, infolge Geschäftsausflug **geschlossen**. Für Beglaubigungen Ihrer Unterschrift können Sie sich auch an die Gemeindeschreiberin / den Gemeindeschreiber Ihrer Wohngemeinde oder an eine eingetragene Anwaltperson wenden. Ab Dienstag, 29. Juni 2021, werden wir gerne wieder Apostillen (Überbeglaubigungen) oder Beglaubigungen für Sie ausstellen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Stans, 8. Juni 2021

STAATSKANZLEI

# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**sport2go ag**, in *Stans*, CHE-482.235.853, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 01.12.2020, Publ. 1005035804). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Christen, Stephan, von Oberdorf (NW), in Dallenwil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Kempf, Bruno, von Luzern, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; von Flüe, Bruno Marco, von Sachseln, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1137 vom 21.05.2021

**Stiftung KEDA**, in *Stans*, CHE-233.761.762, Stiftung (SHAB Nr. 59 vom 25.03.2021, Publ. 1005133078). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Degen, Nadine, von Buckten, in Bern, Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grossrieder, Marina, von Escholzmatt-Marbach, in Oberdorf (NW), Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1138 vom 21.05.2021

**LLM Immobilien AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-168.014.056, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 211 vom 31.10.2016, Publ. 3135125). Domizil neu: Hirsernweg 21, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1139 vom 21.05.2021

**AS Investimmo AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-209.768.893, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 73 vom 16.04.2020, Publ. 1004871811). Domizil neu: Hirsernweg 21, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1140 vom 21.05.2021

**Limatech GmbH**, in *Stans*, CHE-113.764.596, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 234 vom 01.12.2020, Publ. 1005035803). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Limacher, Heinz, von Menznau, in Buttisholz, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Christen, Stephan, von Oberdorf (NW), in Dallenwil, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1141 vom 21.05.2021

**Fago AG**, in *Buochs*, CHE-101.725.827, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 01.03.2021, Publ. 1005111986). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Odermatt, Hans Peter, von Buochs, in Wettingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1142 vom 21.05.2021

---

**Amstad Consulting AG**, in *Beckenried*, CHE-451.262.759, Dorfstrasse 51, 6375 Beckenried, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.05.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Service und Beratungsdienstleistungen für Hotels, Resorts und Residenzen, den Handel mit und die Verwaltung von Immobilien sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronisches Medium an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 21.05.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Amstad, Jonas Otto, von Beckenried, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1144 vom 25.05.2021

**Solera Technology Centre GmbH**, in *Stansstad*, CHE-408.251.507, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 197 vom 09.10.2020, Publ. 1004996496). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: CENTRO DE EXPERIMENTACION Y SEGURIDAD VIAL MAPFRE SA, in Avila (ES), Gesellschafterin, mit 1'214 Stammanteilen zu je CHF 970.00 und mit 1'825 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Cancer Aboitiz, Jose Maria, spanischer Staatsangehöriger, in Madrid (ES), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Audatex (Schweiz) GmbH (CHE-102.235.709), in Zürich, Gesellschafterin, mit 7'300 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 und mit 4'856 Stammanteilen zu je CHF 970.00 [bisher: mit 3'642 Stammanteilen zu je CHF 970.00 und mit 5'475 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Velasco Rivas, Javier, spanischer Staatsangehöriger, in Madrid (ES), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1145 vom 25.05.2021

**Agysta Holding AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.282.781, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 145 vom 29.07.2020, Publ. 1004947476). Die Gesellschaft (neu: Agybo-Immobilien AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Aarau im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1146 vom 25.05.2021

**MB - DATA CONTROL AG**, in *Ennetbürgen*, CHE-106.894.928, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 88 vom 07.05.2021, Publ. 1005173031). Die Gesellschaft (neu: BROFORT AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Reute (AR) im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1147 vom 25.05.2021



---

**Milky Highway AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.585.561, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 124 vom 01.07.2019, Publ. 1004663574). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kobi-Berger, Yvonne, von Basel und Münchenbuchsee, in Eschenbach (LU), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1148 vom 25.05.2021

**Florian Studer – Innen & Architektur**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-496.384.063, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2020, Publ. 1005034579). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 04.05.2021 ist das Konkursverfahren geschlossen worden. Der Inhaber führt den Geschäftsbetrieb weiter. Die Eintragung bleibt bestehen. [bisher: Mit Entscheid vom 24.11.2020 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über den Inhaber dieses Einzelunternehmens mit Wirkung ab dem 24.11.2020, 14.15 Uhr, eröffnet.] Tagesregister-Nr. 1149 vom 25.05.2021

**Ingesic GmbH**, in *Stans*, CHE-100.852.400, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 86 vom 05.05.2021, Publ. 1005169666). Eingetragene Personen neu oder mutierend: TECEA LIMITED (13088863), in Wakefield (GB), Gesellschafterin, mit 300 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: TECEA LIMITED, in Truro (GB)]. Tagesregister-Nr. 1150 vom 25.05.2021

**IGU Swiss AG in Liq.**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-491.500.936, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 22 vom 03.02.2020, Publ. 1004820322). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 25.05.2021, Tagesregister-Nr. 1151 vom 25.05.2021

**W & P ENGINEERING AG**, in *Stansstad*, CHE-179.533.165, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 135 vom 14.07.2016, Publ. 2952957). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Birrer, Silvan, von Hergiswil bei Willisau, in Hergiswil bei Willisau, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura]; Furrer, Lukas, von Malters, in Nottwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura]; Rakusic, Dario, von Sarnen, in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wagner, Marcel, von Dallenwil, in Stans, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1152 vom 26.05.2021

**floristic gmbh**, in *Ennetbürgen*, CHE-485.212.920, Buochserstrasse 22, 6373 Ennetbürgen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 26.05.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Dekoration und den Detailhandel mit Blumen und Pflanzen sowie das Erbringen von Dienstleistungen in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen, Liegenschaften, Beteiligungen an Unternehmungen und Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, belasten oder veräussern, sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Mit Erklärung vom 26.05.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Risi, Astrid, von Meilen, in Buochs, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 1153 vom 26.05.2021

# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

---

## **Vorläufige Konkursanzeige**

Publikation nach Art. 222 SchKG.

### **Vorläufige Konkursanzeige Gastro Apulien AG in Liquidation**

*Schuldner:*

Gastro Apulien AG in Liquidation CHE-115.270.997 ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo  
6052 Hergiswil NW

*Datum des Auflösungsentscheids:* 11.05.2021

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Vorläufige Konkursanzeige Rajosi GmbH in Liquidation**

*Schuldner:*

Rajosi GmbH in Liquidation CHE-461.787.199 ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo  
6362 Stansstad

*Datum des Auflösungsentscheids:* 11.05.2021

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Vorläufige Konkursanzeige AI-Kaki GmbH**

*Schuldner:*

AI-Kaki GmbH

CHE-345.698.007

Ennetbürgerstrasse 12

6374 Buochs

*Datum des Auflösungsentscheids:* 18.05.2021

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Vorläufige Konkursanzeige UNILIVRES HOLDING SA in Liquidation**

*Schuldner:*

UNILIVRES HOLDING SA in Liquidation

CHE-103.981.471

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6370 Stans

*Datum des Auflösungsentscheids:* 11.05.2021

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

---

## **Konkurspublikation/Schuldenruf**

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

## **Konkurspublikation/Schuldenruf Marie Theresia Scheuber-Amstutz, ausgeschlagene Erbschaft**

### *Schuldner:*

Marie Theresia Scheuber-Amstutz

Heimatort: Wolfenschiessen NW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 09.09.1923

Todesdatum: 02.02.2021

Wohnhaft gewesen: Hauptstrasse 11 6386 Wolfenschiessen

*Art des Konkursverfahrens:* summarisch

*Datum der Konkursöffnung:* 15.06.2021

### *Rechtliche Hinweise:*

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

*Frist:* 1 Monat(e)

*Ablauf der Frist:* 24.07.2021

### *Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

## Konkurspublikation/Schuldenruf Premium Waters AG in Liquidation

### *Schuldner:*

Premium Waters AG in Liquidation

CHE-107.671.756

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6052 Hergiswil NW

*Art des Konkursverfahrens:* summarisch

*Datum des Auflösungsentscheids:* 28.04.2020

### *Rechtliche Hinweise:*

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

*Frist:* 1 Monat(e)

*Ablauf der Frist:* 23.07.2021

### *Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Kollokationsplan und Inventar**

Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

### **Kollokationsplan und Inventar Zigram AG in Liquidation**

*Schuldner:*

Zigram AG in Liquidation CHE-113.929.377 ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo  
6374 Buochs

*Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 13.07.2021

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 03.07.2021

*Auflagestelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,  
6371 Stans, 6370 Stans

*Kontaktstelle für Beschwerden*

Kantonsgericht NW, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

*Kontaktstelle für Klage und Anfechtung*

Kantonsgericht NW, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

### **Kollokationsplan und Inventar Roman Frank, ausgeschlagene Erbschaft**

*Schuldner:*

Roman Frank

Heimatort: Ennetbürgen NW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 11.05.1994

Todesdatum: 15.01.2021

Wohnhaft gewesen: Hauptstrasse 34

6386 Wolfenschiessen

*Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 13.07.2021

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 03.07.2021

*Auflagestelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,  
6371 Stans, 6370 Stans

*Kontaktstelle für Beschwerden:*

Kantonsgericht NW, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

*Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:*

Kantonsgericht NW, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

---

### **Schluss des Konkursverfahrens**

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

### **Schluss des Konkursverfahrens Roland Graf**

*Schuldner:*

Roland Graf

Heimatort: Rebstein SG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 28.03.1969

Hinterhostattstrasse 2

6376 Emmetten

*Datum des Schlusses:* 14.06.2021

# GEMEINDEN

## Baugesuche

### *Öffentliche Bekanntmachung*

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

#### **Beckenried**

Bauobjekt: Solaranlage auf Nebengebäude, Kirchweg 1, Parzelle 206

Gesuchsteller: Christian Ambauen, Obere Allmend 10, Beckenried

#### **Ennetbürgen**

Bauobjekt: Umbau EFH, Oeltrotte 15, Parzelle 1086

Gesuchsteller: Werner Gabriel, Oeltrotte 15, Ennetbürgen

#### **Hergiswil**

Bauobjekt: Wärmeverbundsleitung Schulhaus Grossmatt, Parzelle 189, 1507, 166, Allmendli Grossmatt 5/Allmendlistrasse

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Hergiswil, Seestrasse 54, Hergiswil

Bauobjekt: Überdachung Aussentreppe, Parzelle 166, Grossmatt 12

Gesuchsteller: FC Hergiswil, Herr Thomas Bucher, Hergiswil

Bauobjekt: Anbau Vordach im 3. Obergeschoss Süd, Parzelle 310, Käppelimmattstrasse 5

Gesuchsteller: Keiser Immobilien AG, Käppelimmattstrasse 5, Hergiswil

#### **Oberdorf**

Bauobjekt: Photovoltaikanlage auf bestehender Dachfläche, Parzelle 705,

Ober Liechtershalten 4, Büren

Gesuchsteller: Werner Zbinden, Ober Liechtershalten 4, Büren

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 653,

Schinhaltenstrasse 22, Oberdorf

Gesuchsteller: Cäcilia Niederberger, Schinhaltenstrasse 22, Oberdorf

---

## **Stans**

Bauobjekt: Erstellen von Wärmepumpen und Kühlanlagen mit Grundwassernutzung für 4 Mehrfamilienhäuser, Büntistrasse 4, 6, 8 und 10, Parzellen 486 und 489; Baufeld 1 aus dem Gestaltungsplan Fliegersiedlung

Mit diesem Baugesuch wurde auch ein Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers eingereicht. Gestützt auf Art. 113 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) kann gegen das Konzessionsgesuch während der Auflagefrist des Baugesuches zum Konzessionsgesuch schriftlich, begründet und mit Anträgen bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

Gesuchsteller: Wohnbaugenossenschaft der Direktion der Militärflugplätze Stans, Breitenstrasse 113, Stans

Bauobjekt: Neubau «Remise» Verwaltungs- und Lagergebäude Talstation Stanserhorn-Bahn, Stansstaderstrasse 19b, Parzelle 251

Gesuchsteller: Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft, Stansstaderstrasse 19, Stans

Bauobjekt: Treppenhausverglasung Mehrfamilienhäuser, Hansmatt 16 und 18 (Haus D), Parzelle 390

Gesuchsteller: Stockwerkeigentümergeinschaft vertreten durch Studhalter & Co. Emanuel-Müllerstrasse 7, 6010 Kriens

## **Stansstad**

Bauobjekt: Abbruch und Neubau Treppenanlage inkl. Balkonanbau, Parzellen 399, 585, Hostettli 1, Kehrsiten

Gesuchsteller: Walter und Pia Mathis-Gander, Hostettli 1, Kehrsiten

## **Wolfenschiessen**

Bauobjekt: Fassadenänderung (Einbau Industrietor), Parzellen 487/791, Hauptstrasse 2/4, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Robert Waser-Kempff, Hauptstrasse 2, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Wohnhaus, Schwandacher 17, Parzelle 1370, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Martin Arnold, Unter Aeschboden 2, Engelberg

Bauobjekt: Agrotouristischer Nebenbetrieb Laucheren, Kernalp (ausserhalb Bauzone), Parzelle 20, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Agnes Niederberger-Arnold, Brigg 1, Wolfenschiessen



## **Dallenwil**

*Politische Gemeinde*

---

### **Flurgenossenschaft Oberaustrasse, Dallenwil**

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäss §13 Vollzugsverordnung über das Perimeterverfahren (Perimeterverordnung, PeriV; NG 622.14)**

Für die Flurgenossenschaft Oberaustrasse wurde durch die Schätzungskommission ein Kostenverteiler erarbeitet.

Der Kostenverteiler mit erläuterndem Bericht und Perimeterplan liegt während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der Gemeindekanzlei Dallenwil auf. Zur Einsichtnahme während den ordentlichen Bürozeiten ist jedermann berechtigt, der ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (§13 Abs. 1 PeriV).

Allfällige Einsprachen sind während dieser Frist schriftlich und begründet an die Schätzungskommission Oberaustrasse, z.H. Georg Zumbühl, Hauptstrasse 27, 6386 Wolfenschiessen, einzureichen (§13 Abs. 4 PeriV).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist erwächst der Kostenverteiler in Rechtskraft.

Dallenwil, 21. Juni 2021

SCHÄTZUNGSKOMMISSION FLURGENOSSENSCHAFT OBERAUSTRASSE

**Verkehrsbehinderung und Strassensperrung St. Jost-Strasse**

Ab dem 30. Juni bis am 09. Juli 2021 werden auf der St. Jost-Strasse im Abschnitt ab Einbieger Bürgenstockstrasse bis Niedermättli Belagsarbeiten ausgeführt. In dieser Zeit ist mit Verkehrsbehinderungen und Wartezeiten zu rechnen.

An folgenden Zeitfenstern ist der Durchgang vom genannten Strassenabschnitt für jeglichen Verkehr **komplett** gesperrt:

- Mittwoch, 30. Juni ab 07.00 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.15 Uhr bis 17.00 Uhr.
- Mittwoch, 07. Juli ab 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

**Ausgenommen sind Einsätze von Blaulichtorganisationen!**

Wir bitten Sie, die Baustellensignalisation vor Ort zu beachten und bedanken uns für Ihr Verständnis.

HOCH- UND TIEFBAUAMT ENNETBÜRGEN

## **Hergiswil**

*Politische Gemeinde*

---

### **Bekanntmachung einer Verkehrsbehinderung**

Am 26. Juni 2021 findet der Swiss Open Inline Alpin Race an der Renggstrasse statt.

Während der Veranstaltung wird der Strassenabschnitt an der Renggstrasse zwischen Dorfplatz und Zwydenweg/Dorfhaldenstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt.

07.00 – 10.00 Uhr Durchfahrt eingeschränkt möglich

10.00 – 16.00 Uhr Komplette Sperrung ab Kreuzung Zwydenweg bis Dorfplatz

16.00 – 21.00 Uhr Komplette Sperrung ab Kreuzung Dorfhaldenstrasse bis Dorfplatz

Die Umleitung für die Zufahrt Einstellhalle Dorf ist signalisiert.

Die Sammelstelle Dorf wird am 26. Juni 2021 ganztags geschlossen bleiben.

Wir bitten Sie der Signalisation vor Ort Folge zu leisten und danken für das entgegengebrachte Verständnis.

Hergiswil, 23. Juni 2021

GEMEINDERAT HERGISWIL

### Öffentliche Planauflage

Im Sinne von Art. 31 des kantonalen Strassengesetzes (StrG; NG 622.1) liegt folgendes Ausführungsprojekt ab dem 28. Juni 2021 während 30 Tagen in der Gemeindekanzlei Hergiswil, Seestrasse 54, öffentlich auf:

**Bauprojekt:** Erhaltungsprojekt Hirsernstrasse/Sonnenbergstrasse, Abschnitt Autobahnausfahrt Hergiswil Nord bis Steinibach (Brücke Althuser)  
Parzellen 726, 772, 773, 774, 833, 1169, 1170, 1217, 1280, 1477

**Bauherrschaft:** Politische Gemeinde Hergiswil

**Projektverfasser:** CES Bauingenieur AG, Schmid + Rüfenacht, Seestrasse 94, 6052 Hergiswil

Einwendungen gegen dieses Ausführungsprojekt sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Hergiswil einzureichen (Art. 31 Abs. 2 StrG).

Einwendungsberechtigt sind Personen, die vom Ausführungsprojekt oder von den Baulinien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden (Art. 31 Abs. 3 StrG).

Hergiswil, den 18. Juni 2021

GEMEINDERAT HERGISWIL

# ZUSCHLAG

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

---

## 1. Auftraggeber

### 1.1 *Offizielle Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, zu Hdn. von Ivo Häfliger, Wilgasse 3, Oberdorf, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: +41416180210, E-Mail: i.haefliiger@ewn.ch, URL www.ewn.ch

### 1.2 *Art des Auftraggebers*

Andere Träger kantonaler Aufgaben

### 1.3 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

### 1.4 *Auftragsart*

Dienstleistungsauftrag

### 1.5 *Staatsvertragsbereich*

Ja

## 2. Beschaffungsobjekt

### 2.1 *Projekttitle der Beschaffung*

Revision Leistungstransformatoren (50/30kV) Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN)

Gegenstand und Umfang des Auftrags: Der Auftrag beinhaltet die zeitlich gestaffelte Revision von Leistungstransformatoren (50/30kV). Dazu gehören im wesentlichen Messungen, Transporte sowie die Revision in einer Werkstatt.

### 2.3 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 50532200 – Reparatur und Wartung von Transformatoren

---

### **3. Zuschlagsentscheid**

#### *3.1 Zuschlagskriterien*

Wirtschaftlichkeit  
Technische Lösung und Eigenschaften  
Referenzen  
Firmenkompetenz  
Qualität des Angebots

#### *3.2 Berücksichtigte Anbieter*

Liste der Anbieter

Name: Axpo Power AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden, Schweiz

Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe

### **4. Andere Informationen**

#### *4.1 Ausschreibung*

Publikation vom: 02.12.2020

im Publikationsorgan: simap.ch und kantonales Amtsblatt

Meldungsnummer 1166491

#### *4.2 Datum des Zuschlags*

Datum: 20.05.2021

#### *4.3 Anzahl eingegangene Angebote*

Anzahl Angebote: 3

# LANDESKIRCHEN

Katholische Kirche Nidwalden

---

## Beschlüsse der Sitzung des Grossen Kirchenrates vom 14. Juni 2021

Anwesend: 35 Mitglieder – Absolutes Mehr 18

1. Genehmigung der Traktandenliste  
*Die Traktandenliste wird genehmigt.*
2. Vereidigung eines neuen Mitgliedes des Grossen Landeskirchenrates für den Rest der Legislaturperiode  
*Vereidigt wird: Herr Theo Kächler, Ennetbürgen*
3. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Sitzung des Grossen Landeskirchenrates vom 16. November 2020  
*Das Protokoll wird genehmigt.*
4. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2020 des Kleinen Kirchenrates zuhanden des Grossen Kirchenrates  
*Der Rechenschaftsbericht 2020 wird einstimmig genehmigt.*
5. Genehmigung der Rechnung 2020  
*Die Rechnung 2020 wird einstimmig genehmigt.*

Sekretär der Landeskirche

*Daniel Amstad*

# NOTFALLDIENSTE

---

## Notfallzentralen

---

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

## Ärztlicher Notfalldienst

---

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

## Notfallzahnarzt

---

Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)

## Todesfälle

---

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

## Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 24. Juni

Dr. med. vet. Markus Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

Sa, 26. Juni, So, 27. Juni 2021

Dr. med. vet. Markus Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

## Wildtier-Notfalldienst

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

## Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

## Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

# WICHTIGE TELEFONNUMMERN

---

## COVID-19-Helpline des Kantons

---

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder [helpline@nw.ch](mailto:helpline@nw.ch) oder [www.nw.ch/coronavirus](http://www.nw.ch/coronavirus)

## Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

---

Telefon 041 610 84 11 oder

[mirjam.wuersch@kath-nw.ch](mailto:mirjam.wuersch@kath-nw.ch),

Details unter [www.kath-nw.ch](http://www.kath-nw.ch)

## Spitex Nidwalden Palliativpflege

---

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

## Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

---

[www.info-nw.ch](http://www.info-nw.ch) oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)